

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Süderbeste im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz VVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, (Landeswasserverbandsgesetz — LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Süderbeste, Kreis Stormarn, vom 25. März 2009 erlassen:

§ 1

§ 26 (1) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes erhält folgende Fassung:

„§ 26
(zu §§ 31 und 32 VVVG, § 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

Für die Beitragsveranlagung werden die Eigentumsdaten zum Stichtag 1.1 eines Jahres bei den Daten verarbeitenden Stellen erhoben. Eigentumsänderungen sind dem Verband anzuzeigen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss
in seiner Sitzung am 29. November 2018:

Elmenhorst, den 29. November 2018

gez. U. Meins
Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband Süderbeste

Ausgefertigt:

Elmenhorst, den 13. Mai 2019

gez. Meins
Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband Süderbeste

Genehmigt:

Bad Oldesloe, den 10. Mai 2019

gez. Kühl
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Bekannt gemacht:
Bad Oldesloe, den 17. Mai 2019

gez. Kühl
Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände